Bestimmungen zum Nachweis der Stöberleistung beim Schnallen vom Stand

(Stand 18.10.2023)

§ 1 Zweck des Nachweises

1) Der Nachweis der Stöberleistung des ÖJV-BW orientiert sich ausschließlich an den Erfordernissen der heutigen, groß angelegten Walddrückjagden unter durchschnittlichen Verhältnissen. Der Hundeführer weist hierbei nach, dass die Verhaltensmuster seines Hundes bei der Suche nach Wild und beim Verfolgen von Wild geeignet sind, um bei Drückjagden regelmäßig erfolgreiche Begegnungen von Schützen und Wild herbeizuführen. Der Hund behindert dabei den Jagdverlauf vor, während und nach der Jagd durch unangemessene Verhaltensweisen nicht.

2) Der vorgestellte Hund muss selbständig nach Wild suchen und das Wild in Bewegung bringen. Der Hund muss spur-/fährtenlaut und schussfest sein und über eine gute Führerbindung verfügen. Er muss in der Lage sein, sich zu orientieren und selbständig zu seinem Hundeführer zurückzufinden.

3) Dem Suchverhalten des Hundes ist große Bedeutung beizumessen. Ein Hund soll erst dann vorgestellt werden, wenn sich sein Stöberverhalten auf der Grundlage seiner Anlagen, seiner Ausbildung und seiner Einarbeitung in der Praxis voll entwickelt hat.

4) Beim Schnallen vom Stand wird geprüft, ob der Hundeführer seinen Hund bei Drückjagden vom Stand aus zur freien Suche schicken kann. Der Hund muss auf Kommando ausreichend weiträumig um den Stand herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche muss der Hund Wild finden, das Wild in Bewegung bringen und ihm mit gutem Laut länger anhaltend folgen. Danach muss der Hund nach einem angemessenen Zeitraum den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich ggfs. erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund seinen Hundeführer am Stand längere Zeit unnötig bei der Jagdausübung behindern. Keinesfalls darf sich der Hund so selbständig machen, dass er nach dem Ende des Treibens noch lange Zeit auf eigene Faust jagt.

5) Die klassischen Gehorsamsfächer sind ausdrücklich nicht Teil des Nachweises. Hunde mit mangelhaftem Sozialverhalten, übersteigertem Aggressionsverhalten und großen Defiziten im Gehorsam können aber von den Prüfern ohne weitere Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 2 Zulassung

1) Der Hund muss mindestens 24 Monate alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.

2) Der Hund muss – in der Regel über seine Chip-Nummer - eindeutig identifizierbar sein.

3) Der Hund muss einen gültigen Impfpass besitzen.

4) Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des zu prüfenden Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfer und der Prüfungsleitung, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abzubrechen.

5) Der Hundeführer muss über einen gültigen Jahresjagdschein verfügen.

6) Mit seiner Unterschrift, bzw. Anmeldung, erklärt der Hundeführer auch, dass der Hund bei Drückjagden im Wald eingesetzt werden soll oder bereits eingesetzt wurde.

7) Zum Nachweis der Stöberleistung werden nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut zugelassen. Entsprechende Nachweise der ÖJV Landesverbände, des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine und –verbände, der Landesjagdverbände und anderer eingetragener jagdlicher Zuchtvereinigungen werden anerkannt.

8) Zum Nachweis der Stöberleistung werden nur Hunde mit nachgewiesener Schussfestigkeit zugelassen. Entsprechende Nachweise der ÖJV Landesverbände, des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine und –verbände, der Landesjagdverbände und anderer eingetragener jagdlicher Zuchtvereinigungen werden anerkannt.

§ 3 Abnahme des Nachweises

1) Zur Abnahme des Nachweises werden feste Termine mindestens vereinsöffentlich bekannt gemacht.

2) Zur Abnahme des Nachweises benennt der ÖJV-BW mindestens zwei geeignete Prüfer.
3) Den Anordnungen der Prüfer ist grundsätzlich Folge zu leisten.

4) Das Schnallen des Hundes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr; der Hundeführer muss das Schnallen des Hundes aber verweigern, wenn er die Sicherheit des Hundes gefährdet sieht.

5) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Abnahme des Stöbernachweises. Die Prüfer können die Abnahme des Nachweises nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern und sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6) Die Bestätigung der Stöberleistung erfolgt auf dem Formblatt “Bescheinigung über den Nachweis der Stöberleistung“.

§ 4 Nachweis der Stöberleistung beim Schnallen vom Stand

1) Jeder Hund wird für sich alleine geprüft.

2) Der Hundeführer rüstet seinen Hund für den Drückjagdeinsatz aus. Der Hundeführer legt seinem Hund seine Warn- oder Schutzweste, mindestens aber ein Warnhalsband sowie den Sender des Ortungssystems an. Dabei muss sich der Hund ruhig und führerorientiert verhalten.

3) Der Hundeführer wird von den Prüfern zusammen mit seinem Hund zu seinem Stand geführt. Der Hund wird dabei an der Umhängeleine geführt. Keinesfalls darf der Hund seinen Hundeführer durch mangelhafte Leinenführigkeit gefährden (Stolpern, Stürzen!) oder schon auf dem Weg zum Stand lang anhaltend Laut geben.

4) Der Hundeführer wird von den Prüfern in seinen Stand eingewiesen. Der Stand ist so zu wählen, dass sich rundherum wenigsten 50 m einsehbare Fläche befindet. Vorzugsweise sind Drückjagdstände mit einer Standhöhe von mindestens 2 m zu nutzen. Alternativ können Ansitzeinrichtungen wie Leitern oder Kanzeln genutzt werden. Bodenstände sind nicht zulässig.

5) Die Fläche wird ausreichend weiträumig mit mehreren Beobachtern abgestellt oder abgesetzt. Sie stehen über Funk oder Telefon mit den Prüfern in Kontakt.

6) Die Prüfer beobachten danach aus einer Entfernung von ca. 30 m das Gespann.

7) Der Hundeführer legt seinen Hund angeleint oder frei, mit oder ohne Unterlage, ab und richtet sich auf dem Stand ein. Nachdem der Hundeführer den Stand bezogen hat, gibt einer der Prüfer im Abstand von einer Minute zwei Schüsse ab. Der Hund muss sich nach den Schüssen weiterhin so verhalten, dass er keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Hundeführers und den Jagdbetrieb hat (bspw. Reißen an der Leine und langanhaltender Laut).

8) Erst auf Anweisung der Prüfer schnallt der Hundeführer seinen Hund und fordert ihn dazu auf, in der Fläche nach Wild zu suchen. Nach dem Schnallen darf der Hundeführer seinen Stand nicht mehr verlassen.

9) Alle Kommandos soll der Hundeführer möglichst leise, noch besser nur als Sichtzeichen geben.

10) Zu Beginn der Suche darf der Hund in kurzen Zeitabständen mehrmals den Kontakt zu seinem Hundeführer herstellen (=die Jagd vorbereitendes Orientierungsverhalten). Die Suche des Hundes muss anschließend ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen. Ideal sind Radien von 150 – 300 m. Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Es muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund Wild finden will.

11) Kommt der Hund an Wild, so muss er ihm lang anhaltend lauthals folgen. Der Hund darf sich dabei nicht weiter als 1,5 km vom Hundeführer entfernen. Idealerweise kehrt der Hund nach 30 bis 40 Minuten zu seinem Hundeführer zurück. Spätestens nach einer Stunde muss der Hund bei seinem Führer zurück sein und sich anleinen lassen.

12) Eher kurz jagende Hunde müssen sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.

13) Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, so kann die Prüfergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.

14) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist der Hund an insgesamt drei verschiedenen Stellen anzusetzen. Hunde, die kein Wild finden konnten, können nicht bewertet werden.

15) Zur Kontrolle kann nach dem dritten Versuch ein erfahrener Stöberhund in die Fläche geschickt werden. Darüber entscheiden die Prüfer.

16) Im Rahmen der Stöberprüfung kann die Art des Lautes aufgrund des dichten Bewuchses oftmals nicht eindeutig beurteilt werden. Jagt ein Hund trotz des vorliegenden Lautnachweises eindeutig waidlaut oder eindeutig stumm, so kann er den Nachweis nicht erbringen.

17) Die Abnahme des Nachweises kann auch genutzt werden, um Wild zu erlegen. Hierbei sind die einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die für alle Gesellschaftsjagden gelten.

§ 5 Eignung der Prüfer

1) Als Prüfer geeignet sind vom ÖJV-BW ausgewählte, drückjagderfahrene Hundeführer mit gültigem Jahresjagdschein, die in der Regel mindestens einen Hund erfolgreich für den Einsatz bei Walddrückjagden ausgebildet haben. Sie müssen zudem über den Sachkundenachweis des ÖJV-BW zur fremden Abnahme des Stöbernachweises verfügen.

§ 6 Reviere

1) Der ÖJV-BW sorgt für ein geeignetes Revier zur Abnahme des Nachweises.

§ 7 Tierschutz

1) Die Hunde dürfen aus Gründen des Tierschutzes nicht an sichtigem Wild geschnallt werden.

2) Lang anhaltend jagende Hunde müssen zwingend spur-/fährtenlaut sein, damit das Wild weiß, wo sich der Hund aktuell befindet. Hunde ohne entsprechende Nachweise werden deshalb nicht zugelassen.

3) Der Nachweis ist nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Januar möglich. Der Nachweis ist nicht als Training dafür zu nutzen, um mit dem Hund das Stöbern zu üben. Die Anzahl der Flächen zum Stöbern wird deshalb auf maximal 3 pro Hund begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Gebühren

1) Die Prüfer erhalten vom ÖJV-BW auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß Geschäftsordnung des ÖJV-BW.

2) Revierinhaber, die ihr Revier für die Abnahme des Nachweises zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag vom ÖJV-BW eine angemessene Entschädigung.

3) Für die Abnahme des Nachweises erhebt der ÖJV-BW eine Gebühr vom Hundeführer (Nenngeld). Das Nenngeld ist auch geschuldet, wenn der Hund den Nachweis nicht erbringen konnte. Das Nenngeld muss spätestens drei Werktage vor Abnahme des Nachweises auf dem Konto des ÖJV-BW eingehen.

4) Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmen rückerstattet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsleiter Jagdhunde in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV-BW.

5) Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt, bei Bedarf angepasst, und vereinsüblich bekanntgemacht.

§ 9 Gefahrenübergang und Haftungsausschluss

1) Es liegt alleine in der Verantwortung des Hundeführers gem. § 3 Abs. 4, ob er seinen Hund unter den konkreten Umständen schnallt oder nicht. Das Schnallen des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr.

2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Hund oder Hundeführer bei der Abnahme des Nachweises entstehen, und für Schäden, die der Hund möglicherweise anrichtet, keinerlei Haftung. Der Hundeführer verpflichtet sich durch Zahlung des Nenngeldes, den ÖJV-BW und die Prüfer von Schadensansprüchen Dritter jeglicher Art entsprechend freizustellen.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV-BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.